Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle: Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87 Internet: www.dsbev.de · E-Mail: mail@dsbev.de

# Deutscher Schaustellerbund e.V.

Wir machen Freizeit zum Vergnügen

**DEUTSCHER SCHAUSTELLERBUND E.V.** • Am Weidendamm 1A • D-10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 11055 Berlin





Berlin, den 14.05.2020

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der nationalen Einwegkunststoffverbotsverordnung (17.4.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Gelegenheit zum innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff" (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) (Entwurf vom 17.4.2020), aus dem Referat des Bundesumweltministeriums (BMU), Stellung zu nehmen!

Vorab: der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die weltgrößte Berufsspitzenorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland mit derzeit 92 Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene.

Wir vereinen mehr als 90 Prozent der ca. 5.000 Schausteller, die auf deutschen Volksfesten und Weihnachtsmärkten ihren Lebensunterhalt verdienen, unter unserem Dach.

Unsere zentralen Aufgaben sind die Erhaltung und Förderung der traditionellen Kultur- und Wirtschaftsgüter Jahrmarkt, Kirmes, Volksfest und Weihnachtsmarkt (weitere Informationen unter https://www.dsbev.de).

## In der Sache selbst:

- 1) Die genannten Abschätzungen des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von € 1,1 Mio. und die Verwaltung in Höhe von € 800.000 halten wir für unrealistisch.
  - a. Zahlreiche verbotene Produkte werden nicht nur in Deutschland gefertigt. Die Kostenabschätzung sollte aber unbedingt in Form einer europäisch-gesamtwirtschaftlichen Perspektive auch die Kosten von zumindest EU-Herstellern berücksichtigen, die ihre Produkte regelmäßig nach Deutschland einführen.
  - b. Bei den Kosten der Verwaltung wird mit dem Inverkehrbringungsverbot der Kunststofftragetaschen und den daraus resultierenden Erfahrungen argumentiert.

Dieses Verbot selbst ist aber bislang nicht in Kraft, so dass dies kein Erfahrungswert ist, sondern eine in der Realität nicht bestätigte Zahl. Der Bezug auf diese Zahl als Referenz scheitert daher.

- c. Die Kostenabschätzung der Industrie ist unrealistisch, da sie davon ausgeht, dass keine relevanten Neu-Investitionen getätigt werden müssen, und sich vorhandene Maschinen geräuschlos umrüsten lassen. Um aber z.B. eine EPS-Maschine umzurüsten, reichen definitiv keine 10.000 Euro und 8 Mannstunden. Es geht hier um Investitionen in Millionenhöhe, und zwar pro Hersteller, nicht insgesamt.
- d. Es ist völlig unzureichend, davon auszugehen (S. 10, #4b), dass lediglich der herstellenden Industrie ein Umstellungsaufwand entsteht.

  Ganz im Gegenteil sehr erheblicher Aufwand entsteht gerade auf den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen, wie Handel und Lebensmittelhandwerk.

# Beispiel 1:

Die Umstellung in der Verpackungs-Handelsebene verursacht Kosten. Bei geschätzt 100 (in der Regel mittelständischen) Unternehmen dieser Branche mit 80-150 betroffenen Produkten müssen neue Lieferanten gesucht und bewertet werden, Preisvergleiche eingeholt werden, Lagerbestände (ggf. unter Verlust) ausverkauft oder vernichtet werden, VerpackungG-Daten erhoben werden, EDV-Systeme umgestellt werden. Wir gehen von ca. 2000 in Imbiss- und Ausschankbetrieben tätigen Mitgliedsunternehmen aus. Diese Unternehmen schätzen den Aufwand pro Unternehmen auf mindestens 100 Stunden (niedrig angesetzt) einer erfahrenen Fachkraft. Alleine dieser Personalaufwand beziffert sich somit auf gute € 800.000. (ca. 40,00 Euro pro Stunde und Fachkraft)

#### Beispiel 2:

Es gibt derzeit etwa 10.000 Metzgereibetriebe in Deutschland, inklusive Filialisten (Quelle: Statista). Diese bieten oft "Heiße Theke" an, also Gerichte, die mittels eines Versiegelungsgerätes in EPS-Schalen zum Mitnehmen versiegelt werden. Schalen aus Ersatzmaterialien sind nicht verfügbar (PP-Schaum) oder nicht tauglich (z. B. Bagasse nicht hinreichend flüssigkeitsdicht). Wenn man für die Ersatztechnologie konservativ und niedrig gegriffen mit im Schnitt mit 0,5 Siegelgeräten pro Metzgereibetrieb rechnet (Filialisten mit vielen Geräten eingeschlossen!), und von Neuanschaffungskosten solcher Geräte von ca. € 1.200 pro Stück ausgeht (auch sehr niedrig angesetzt), dann entstehen alleine hier in der Anschaffung weitere € 6 Mio. als Kosten.

Und nun haben nicht nur Metzger solche Geräte, sondern auch jede Menge Imbisse und Lieferdienste.

#### Beispiel 3:

Schausteller müssen bei der Kalkulation ihre Portionen genau bemessen und berechnen. Hierbei spielen auch Größe, Form und Art des Gefäßes eine erhebliche Rolle, denn die Mahlzeit soll ja auch in das Gefäß passen und dort vernünftig aussehen. Neue Verpackungsmaterialien haben andere Anforderungen an das Gefäß und seine

Form und Statik (z. B. Bagasse statt EPS). Daher müssen die Zutatenlisten und Kalkulationen durch die Umstellung neu berechnet werden.

Bei grob geschätzt 2.000 entsprechenden Schaustellerbetrieben im Lebensmittelbereich mit geschätzten 15 Gerichten durchschnittlich im Angebot und einem Zeitaufwand von 2 Stunden pro Gericht/Rezeptur inkl. Bemusterungen, Eignungsprüfungen und Tests, entstehen dadurch alleine bei Schaustellern weitere gut 2,4 Mio. Euro an Rezepturänderungskosten (und eine Unternehmerstunde bzw. Kochstunde ist mit € 40,70 sehr konservativ kalkuliert).

Dies sind nur 3 Beispiele aus dem Bereich der EPS-Produkte. Die anderen Produkte sind noch nicht betrachtet.

Unsere Mitgliedsunternehmen werden vor sehr erhebliche Kosten gestellt, die sie natürlich auch in die Abgabepreise einrechnen werden müssen. Es wird sich eine signifikante Abgabepreissteigerung ergeben.

# 2) Der Regelungszweck wird nicht erreicht

- (§3, Abs. 1, Nr. 7b) Ein erheblicher Teil der EPS-Schalen ist "nicht schnittfest" gefertigt, also gerade eben NICHT dazu gedacht, aus dem Behältnis heraus verzehrt zu werden. Nur wenige EPS-Behälter sind schnittfest, so dass erhebliche Teile der EPS-Lebensmittelverpackungen definitorisch nicht durch §3 und die "und"-Regelung in Nr. 7 erfasst werden.
- (§3, Abs. 1, Nr. 4) Zahlreiche Schaustellerbetriebe verkaufen Heißgetränke mit einem Trinkhalm. Nach Auskunft unserer Partnerbetriebe existiert für Heißgetränke aber kein Ersatzprodukt zu einem Trinkhalm aus PP: Papier löst sich auf lebensmittelrechtlich nicht möglich, PLA/CPLA schmelzen, Metall-Halme leiten die Temperatur, Pasta-Halme werden weich und verändern den Geschmack.
- 3) Zielsetzung der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie lässt (mittlerweile) zentrale Aspekte außer Acht
  - a. Monomaterial vs. unrecycelbare Verbunde

Das Verbot der EPS Schalen, Teller, etc. wird nicht zwingend zu einem Ersatz durch Mehrwegprodukte führen. Stattdessen werden Verbundmaterialien zum Einsatz kommen, vor allem bei Schaustellerbetrieben.

Gerade auf Volksfesten muss die Verletzungsgefahr durch (Mehrweg-) Metallbesteck und Porzellan sehr kritisch bewertet werden (vgl. Bierkrüge!), und auch Mehrwert-Kunststofflösungen sind nur sehr begrenzt praktikabel (siehe auch Punkt 2b). Auch Edelstahl-Trinkhalme stellen im Übrigen eine erhebliche Verletzungsgefahr auf Festen dar und sind unbedingt zu vermeiden.

Beispiel: Ein Schausteller verkauft derzeit Wok-Produkte mit verschiedenen Soßen und Zutaten. Bisher nutzt er eine EPS-Schale mit Plastikbesteck. Zukünftig wird er dafür voraussichtlich einen Verbund aus Pappe + PE (Nassfestigkeit, Säurebeständigkeit und Fettfestigkeit sind lebensmittelrechtlich zwingend) oder Holzbesteck verwenden.

# b. Hygieneanforderungen

Die aktuelle Corona-Krise lässt erwarten, dass klassische Mehrweg-Spülverfahren so überarbeitet werden müssen, dass eine sichere Abtötung aller Keime auf Krankenhaus-Niveau erforderlich sein wird. Dies ist entweder durch verlängerte und heißere Spülzyklen als jetzt oder/und durch vermehrten Chemieeinsatz zu leisten. Bestimmte Mehrwegprodukte (z. B. Edelstahl-Trinkhalme), sind generell nur sehr schwierig auf ein entsprechendes Hygieneniveau zu bringen.

Mehrweg-Kunststoff-Teller und -Boxen werden außerdem im Mehrweg-Einsatz beschädigt, z. B. durch Schnitte (vgl. Schneidebretter in Küchen). Diese Mikro-Beschädigungen sind ein potentieller Keimherd, so dass auch hier kurze Lebenszyklen und/oder erheblicher zusätzlicher Reinigungsaufwand entstehen werden.

Gerade auf Festen und Märkten kommen mobile Spülanlagen zum Einsatz, die nicht ohne weiteres eine solche Reinigung zulassen.

Eine Bewertung und Abwägung der Nachhaltigkeitsaspekte, und ob durch den Einsatz von Ersatz-Mehrwegprodukten die Umwelt vor diesem Hintergrund nicht deutlich mehr geschädigt wird, fehlt. (insbesondere vor dem Hintergrund von Punkt 2c)

#### c. Erfolgreiche deutsche Forschung wird konterkariert

Am Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung IVV läuft derzeit ein sehr vielversprechendes Forschungsprojekt, das einen nahezu geschlossenen EPS-Kreislauf verspricht. Eine Markteinführung dieses EPS-Loops muss eine komplette Neubewertung der Nachhaltigkeit von EPS i.V.m. anderen Materialien, aber auch Mehrweg-Verpackungen, nach sich führen (insbesondere auch vor dem Hintergrund des erhöhten Hygieneaufwands in 2b)

Der Referentenentwurf geht an keiner Stelle auf solche Aspekte ein.

# d. Heimische Produktion: Ersatz durch Import-Produkte von weit her?

Die aktuelle Corona-Krise zeigt sehr deutlich, dass eine völlige Verlagerung der Produktion in das Ausland im Krisenfall zu desaströsen und katastrophalen Lieferausfällen führen kann (vgl. Handschuhe, Schutzmasken, etc.). Ersatzstoffe für EPS und PP (Trinkhalme) werden aber quasi überhaupt nicht in Deutschland gefertigt. Beispielsweise kommen Palmblatt-Teller aus Indien, PLA/CPLA-Produkte meist aus China, und Bagasse aus Ländern, wo Zuckerrohr wächst.

In einer Zeit, wo die deutsche EPS-Industrie mit ihren Schalen und Behältern der Gastronomie die Möglichkeit gibt, zumindest ein bisschen die Kohlen mit "Außer Haus"-Angeboten aus dem Feuer zu holen, sollte durch eine Verordnung nicht explizit befördert werden, Ersatzprodukte mit komplexen Logistikstrukturen zu importieren.

Auch wird die wohl zu erwartende Rezession sicherlich den Verlust heimischer Arbeitsplätze nicht in positiverem Licht erscheinen lassen.

#### Besonders wichtig!

4) Zeithorizont des Inkrafttretens für Schaustellerbetriebe: gravierende und unbillige Härte

Im Gespräch mit zahlreichen Mitgliedern hören wir von teilweise sehr relevanten Lagerbeständen an den zu verbietenden Produkten, gerade dort, wo betriebsspezifische Anfertigungen oder Bedruckungen genutzt werden.

Durch die Corona-Krise bedingt sind alle Großveranstaltungen mindestens bis 31. August 2020 verboten. Es steht zu befürchten, dass es dieses Jahr keine Volksfeste, im schlimmsten Fall auch keine Weihnachtsmärkte mehr geben wird. Dann gehen die Schausteller mit diesen Beständen in das nächste Jahr. Dann haben sie aber (wenn wir von einem Saisonbeginn im April ausgehen) allerhöchstens 3 Monate und sehr wenige Festplätze Zeit, die Bestände abzubauen

Dies entspricht in keinem Fall dem gemutmaßten Willen des Gesetzgebers, ein Jahr für den Verbrauch der vorhandenen Produkte vorzusehen.

Es ist absolut erforderlich, eine Übergangszeit von mindestens einem kompletten Schausteller-Geschäftsjahr nach Beendigung der Corona-bedingten Einschränkungen vorzusehen. Alles andere wäre eine völlig unbillige Härte.

Außerdem kaufen viele Schausteller Verpackungsmaterial mit Eigendruck in großen Volumina auf Abruf vom Hersteller/Händler. Es muss sichergestellt sein, dass diese Mengen, die vor Verabschiedung der Verordnung angeschafft wurden, auf jeden Fall aufgebraucht werden dürfen.

5) S. 5: "Der Bundesrat hat zugestimmt."?

#### Schlussfolgerungen:

- Zusammenfassend zeigt sich, dass die beabsichtige Verordnung den wirklichen Aufwand der derzeit sehr gebeutelten Schaustellerbetriebe, aber auch zahlreicher anderer Branchen (Gastronomie, Metzgereien, Bäckereien, etc.) signifikant unterschätzt.
- An vielen Stellen werden auch noch ziel-widrige Effekte bewirkt, die nicht die Akzeptanz dieser Verordnung bei Wirtschaft und Verbrauchern befördern werden, sondern das Risiko einer nachdrücklichen Ablehnung selbst bei Unternehmen, die umweltfreundlich handeln wollen, in sich tragen.
- Der Zeithorizont der Einführung ist wesentlich zu kurz. Dies betrifft sowohl die die Verpackungen einsetzenden Branchen, wie auch Hersteller und zwischengeschaltete Handelsstufen. Alle diese Betriebe sind gravierend von den wirtschaftlichen Einschränkungen durch das Corona-Virus betroffen, und dürfen jetzt nicht zusätzlich noch in dem deutlichen, aufgezeigten Maße belastet werden.
- Der vorliegende Referentenentwurf stammt (natürlich) aus der Zeit vor der Corona-Pandemie. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass aktuelle Gegebenheiten in einer neuen, überarbeiteten und zeitgemäßen EU-Richtlinie neu abgebildet werden. Die Zeit bis zum Abklingen der Corona-bedingten Einschränkungen sollte für eine grundlegende Überarbeitung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie auf Betreiben Deutschlands genutzt werden.

• Es sich auch aus unserer Sicht nachdrücklich empfehlen, nicht ein loses Stückwerk aus komplexen, unübersichtlichen, uneinheitlichen Einzelprodukt-Verordnungen (vgl. §3) zu schaffen, sondern einen gemeinsamen Rahmen im VerpackG.

Die deutschen Schausteller haben sich schon in den 90er Jahren mit einer selbstauferlegten Verpflichtung zu mehr Nachhaltigkeit auf deutschen Volksfestplätzen bekannt. Die Vermeidung von Verpackungsmaterial durch einfachste Mittel (die Bratwurst nicht mehr auf der Pappe, sondern im aufgeschnittenen Brötchen), die Verwendung von Mehrweggeschirr, die frühzeitige Einführung von LED-Beleuchtung sind nur einige Beispiele.

Daher sind wir dankbar, in dieses Entwurfsverfahren einbezogen zu sein und bitten, uns auch zukünftig zu unterrichten.

Mit den besten Grüßen,



Präsident Rechtsan



Rechtsanwalt Hauptgeschäftsführer